

Grundordnung der Tierärztlichen Hochschule Hannover

Keine amtliche Bekanntmachung! Gesamtfassung auf der Basis der Verkündungsblätter der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover Nr. 151/2009 und 176/2011

§ 1

Rechtsstellung der Hochschule

- (1) Die „Tierärztliche Hochschule Hannover“ (nachfolgend TiHo genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft der „Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover“ (Stiftung). Die Rechte und Pflichten der Stiftung sind durch das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) und die Stiftungsverordnung vom 17.12.2002 (Nds. GVBl. 37/2002) geregelt. Die Stiftung übt die Rechtsaufsicht über die Hochschule aus. Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Fachministeriums.
- (2) Die hochschulrechtlichen und besoldungsrechtlichen Vorschriften der Stiftung sind durch Bundes- und Landesgesetze geregelt, die Rechte der Beschäftigten bei Übergang in die Stiftung durch die Vereinbarung mit der Landesregierung vom 22.10.2002 (Nds. MBl. 42/2002) festgelegt.
- (3) Die Hochschule hat das Recht der Selbstverwaltung einschließlich des Rechts, Ordnungen und Satzungen im Rahmen der Gesetze zu erlassen. Diese werden, soweit die Zuständigkeit nicht nach dem NHG oder dieser Ordnung einem anderen Organ zugewiesen ist, durch den Senat der Hochschule beschlossen.
- (4) Die Hochschule hat das Recht zur Verleihung akademischer Grade und Titel sowie von Ehrengraden und Ehrentiteln. Näheres wird durch Ordnungen geregelt.
- (5) Hochschule und Stiftung führen ein einheitliches Siegel. Es besteht aus einem Wappenschild mit einer Eule, umgeben von der Äskulapsymbolik und einem dreiblättrigen Kleeblatt mit dem Gründungsjahr 1778. Die Umschrift des Siegels lautet „Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover“.

§ 2

Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule trägt im Rahmen ihrer Aufgaben die Verantwortung für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Sie gewährleistet die im Grundgesetz verankerte Freiheit von Forschung und Lehre. Sie tritt ein für die Einheit von Forschung und Lehre und fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit.
- (2) Die Hochschule vertritt in Forschung und Lehre die Wissenschaft der Veterinärmedizin und deren naturwissenschaftliche Grundlagenfächer sowie die Biologie. Sie fördert wissenschaftliches und ethisches Denken und vermittelt wissenschaftliche und praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten. Zu den Aufgaben gehört, Tierärztinnen und Tierärzte gemäß den Vorgaben der Tierärztlichen Approbationsordnung auszubilden.

(3) Die Hochschule pflegt und entwickelt Fort- und Weiterbildung durch entsprechende Veranstaltungen, durch spezialisierte Ausbildungsgänge und durch die Weiterbildung ihres Personals. Sie fördert insbesondere den wissenschaftlichen Nachwuchs.

(4) Die Hochschule erbringt Dienstleistungen zum Zweck tiermedizinischer Versorgung und Lehre sowie im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und verpflichtet sich der Sicherung und Verbesserung des Verbraucher-, Tier- und Umweltschutzes.

(5) Die Hochschule unterrichtet die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung und Erfüllung ihrer Aufgaben und fördert die Verbreitung und Nutzung ihrer Arbeitsergebnisse. Sie unterhält und pflegt wissenschaftliche Sammlungen, ein eigenständiges, der Öffentlichkeit zugängliches Museum und Archiv und erschließt diese Einrichtungen für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung.

(6) Die Hochschule trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern bei. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem NHG beschließt der Senat einen Gleichstellungsplan.

(7) Die Hochschule beteiligt sich an der sozialen, kulturellen und sportlichen Förderung der Studierenden; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von behinderten Studierenden.

(8) Die Hochschule fördert den studentischen und wissenschaftlichen Austausch mit in- und ausländischen Bildungsstätten. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von ausländischen Studierenden.

(9) Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem NHG.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der TiHo sind das nach NHG hauptberuflich an der TiHo tätige wissenschaftliche und sonstige Personal sowie die Studierenden und graduierten Studierenden.

(2) Die immatrikulierten Studierenden und Promovierenden der TiHo bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Die Aufgaben regelt das NHG.

(3) Wer an der Hochschule in Forschung und Lehre tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehöriger der Hochschule. Tätig im Sinne dieser Vorschrift ist, wer regelmäßig in nicht nur unerheblichem Umfang Aufgaben der Hochschule gemäß § 2 wahrnimmt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitglieder der TiHo haben das Recht und die Angehörigen der TiHo die Möglichkeit, die Einrichtungen der Hochschule nach deren Benutzungsordnung oder sonstiger Maßgabe zu nutzen.

(2) Die Mitglieder der TiHo haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der Gesetze und dieser Grundordnung an der Selbstverwaltung der TiHo mitzuwirken. Weitere Einzelheiten regeln die §§ 10 und 11 dieser Ordnung.

§ 5

Privatdozentinnen und Privatdozenten

Die TiHo verleiht Personen, die sich habilitiert haben, die Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches Fach. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung des Titels „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden. Das Nähere regelt der Senat durch die Habilitationsordnung.

§ 6

Außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren

(1) Die TiHo kann Privatdozentinnen und Privatdozenten, die sich an dieser Hochschule habilitiert haben oder die an dieser Hochschule umhabilitiert wurden, den akademischen Titel „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn diese eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit nachweisen und in ihren wissenschaftlichen Leistungen den bei einer Berufung in ein Professorenamt zu stellenden Anforderungen genügen. Das Nähere regelt der Senat durch eine Ordnung.

(2) Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) An der TiHo können fachlich besonders ausgewiesene Persönlichkeiten zu Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellt werden, wenn sie in ihren Leistungen den bei einer Berufung in ein Professorenamt zu stellenden Anforderungen genügen, geeignet und bereit sind, an der Erfüllung der Aufgaben der TiHo mitzuwirken und in der Regel über eine fünfjährige Lehrerfahrung verfügen.

(2) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sollen in Abstimmung mit den Fachvertretungen regelmäßig Lehrveranstaltungen anbieten und können an Prüfungen und an der Forschung beteiligt werden.

(3) Für die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor können die Professorinnen oder Professoren der Hochschule Vorschläge vorlegen. Die Vorschläge sind zu begründen und an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. Die Bestellung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung im Senat und Präsidium durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Sie kann widerrufen werden, wenn dauerhaft keine Mitwirkung an der Aufgabenwahrnehmung der Hochschule mehr erfolgt oder die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor sich einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die bei Beamten zum Verlust der Beamtenrechte oder zur Entfernung aus dem Dienst führen würden. Über den Widerruf entscheidet das Präsidium nach Zustimmung des Senats.

§ 8

Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Verleihung der Verdienstmedaille

(1) Zu Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren der TiHo können Personen ernannt werden, die sich hohe Verdienste um die Allgemeinheit erworben haben, z. B. durch herausragende fachliche Leistungen, besondere Leistungen in öffentlicher, amtlicher oder in anderer Weise gemeinnütziger Tätigkeit.

(2) Zu Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern der TiHo können Personen ernannt werden, die sich wesentliche Verdienste um die Hochschule erworben haben.

(3) Vorschläge zur Ernennung von Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie von Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern müssen von mindestens drei Senatsmitgliedern unter ausführlicher schriftlicher Begründung im Senat eingebracht werden. Die Ernennung erfolgt durch das Präsidium auf Grund eines entsprechenden Senatsbeschlusses. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Senats.

(4) Darüber hinaus kann die TiHo eine Verdienstmedaille verleihen. Näheres regelt der Senat in einer Richtlinie.

§ 9

Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren

Die Hochschule hat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde (Doctor honoris causa). Einzelheiten regelt der Senat in der Promotionsordnung.

§ 10

Grundsätze der Mitwirkung

(1) Die Mitglieder der TiHo wirken an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der TiHo in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit. In allen Gremien sollen entsprechend dem NHG Frauen und Männer in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sein. Mitglieder, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, erfüllen diese Pflicht sogleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. Erlischt oder ruht das einer Wahl oder einer Funktionsübertragung zugrunde liegende Rechtsverhältnis, so erlöschen oder ruhen das Mandat und die Funktionsübertragung. Wer einem Gremium Kraft Amtes als beratendes Mitglied angehört, kann diesem Gremium nicht zugleich als gewähltes Mitglied angehören.

(2) Alle Mitglieder wirken grundsätzlich stimmberechtigt mit, es sei denn, das Gesetz oder diese Ordnung treffen eine andere Regelung. Beratende Mitglieder haben mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

(3) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(4) Die Mitglieder der TiHo dürfen wegen ihrer Teilnahme an der Selbstverwaltung oder wegen der Übernahme einer Funktion oder eines Mandats in diesem Rahmen weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

(5) Gewählte Mitglieder eines Selbstverwaltungsgremiums sind als Gruppenvertreter nicht an Weisungen dienstlicher Vorgesetzter gebunden, sie sind jedoch verpflichtet, die sie wählenden Gruppen und ihre Struktureinheiten über die Beschlüsse zu informieren, soweit die Veröffentlichung zulässig ist.

(6) Bei Beratungen und Entscheidungen in Angelegenheiten, die ihnen selbst, ihrem Ehegatten, nahen Verwandten oder anderen ihnen nahe stehenden Person einen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen könnten, nehmen die Mitglieder nicht teil. In Zweifelsfällen entscheidet der Senat.

(7) Inhaber einer Funktion oder eines Mandats sind verpflichtet, im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Funktion oder ihr Mandat so lange verantwortungsvoll weiterzuführen, bis ein Nachfolger bestellt oder gewählt ist.

§ 11 Beschlüsse

(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Das Gremium gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern. Die Angehörigen der MTV-Gruppe gelten hierbei immer als stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Stellt die Sitzungsleitung eines Gremiums dessen Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch das Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.

(4) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder von Gremien für ungültig erklärt oder ändert sich die Zusammensetzung auf Grund einer Nachwahl, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen dieser Gremien.

(5) Wird der Beschluss eines Gremiums gegen die Stimmen sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder einer Gruppe gefasst, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Mitglieder einmalig in erneuter Sitzung beraten und mit der erforderlichen Stimmenmehrheit entschieden werden.

§ 12 Wahlen und regelmäßige Amtszeit

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Senats erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Einzelheiten regelt das NHG sowie die Wahlordnung.

(2) Die regelmäßige Amtszeit im Senat und in ständigen Kommissionen beträgt zwei Jahre, die regelmäßige Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

§ 13

Senat

(1) Der Senat ist das zentrale Selbstverwaltungsorgan der Hochschule und nimmt gleichzeitig die Aufgaben eines Fakultätsrates wahr. Er hat das Recht, Selbstverwaltungsangelegenheiten in dieser Grundordnung und anderen Ordnungen zu regeln. Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt für Kommissionen entsprechend, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung haben.

(2) Der Senat besteht aus 13 Mitgliedern mit Stimmrecht. Das Stimmenverhältnis beträgt 7:2:2:2 gemäß den Gruppen nach dem NHG in der Reihenfolge Hochschullehrergruppe, Mitarbeitergruppe, Studierendengruppe und MTV-Gruppe.

(3) Das Mitglied der Hochschule für den Stiftungsrat wird mit Zweidrittelmehrheit vom Senat gewählt. Kommt auch im zweiten Abstimmungsgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, entscheidet die einfache Mehrheit. Das Mitglied unterrichtet soweit gesetzlich zulässig den Senat regelmäßig über die Angelegenheiten der Stiftung.

(4) Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, welche die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe gemäß dem NHG doppelt gezählt, während die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht haben. Darüber, ob eine Angelegenheit vorliegt, welche die Bewertung der Lehre betrifft, entscheidet im Streitfall der Senat durch Beschluss.

(5) Der Senat kann außer den im Gesetz und dieser Grundordnung vorgesehenen Kommissionen weitere Kommissionen bestimmen. Bei der Einsetzung einer Kommission sind deren Aufgabe und Größe festzulegen. Kommissionen sind, soweit die gesetzlichen Bestimmungen oder der Senat keine abweichende Regelung treffen, nach Gruppen im Verhältnis 4:1:1:1 zusammensetzen. Andere Gremien (Arbeitsgruppen etc.), die nicht nach Gruppen zusammengesetzt sind, haben keine Entscheidungskompetenz. Der Senat und die Kommissionen können weitere Personen als beratende Mitglieder ständig oder für einzelne Sitzungen hinzuziehen.

(6) Der Senat bildet zusätzlich zu den im NHG vorgesehenen Kommissionen eine Haushalts- und eine Hochschulentwicklungskommission.

§ 14

Studienkommissionen; Studiendekaninnen und Studiendekane

(1) Die Hochschule bildet gemäß dem NHG ständige Kommissionen für Lehre und Studium (Studienkommissionen). Eine Kommission hat im Regelfall 14 Mitglieder im Verhältnis 4:2:7:1 gemäß den Gruppen nach dem NHG. Das Mitglied der MTV-Gruppe hat kein Stimmrecht. Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt ohne Stimmrecht den Vorsitz.

(2) Für den Studiengang Tiermedizin nimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre die Aufgaben einer Studiendekanin oder eines Studiendekans wahr.

(3) Die Studienkommissionen nehmen gegenüber dem Senat Stellung zu allen Grundsatzangelegenheiten von Lehre und Studium. Sie erarbeiten für den Senat insbesondere Vorschläge für die Entwicklung und Internationalisierung der Studiengänge, für

die verstärkte Nutzung von Synergiemöglichkeiten sowie für die Einführung neuer Lehr- und Lernformen. Ihre Vorschläge werden nach erfolgter Beschlussfassung im Senat und nach Zustimmung des Präsidiums zu Vorgaben für die Umsetzung in den Fachkommissionen und den wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 15 Fachkommissionen

(1) Der Senat der Hochschule kann Fachkommissionen für die Bereiche Vorklinik, Ätiologie, Klinik und Biologie bilden. Die Fachkommissionen können auch nach anderen Gesichtspunkten zusammengesetzt werden. Die Fachkommissionen beraten über die ihre Bereiche betreffenden Angelegenheiten und erarbeiten Empfehlungen für den Senat und das Präsidium. In Angelegenheiten der Koordination der Lehre, der Forschung, der Entwicklungs- und Bauplanung und der Beschaffung von Großgeräten ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Zuordnung der an der TiHo vertretenen Einrichtungen zu den Bereichen bestimmt der Senat durch eine Ordnung.

(2) Eine Fachkommission wird gebildet aus den Direktoren der zugehörigen Einrichtungen, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, zwei Studierenden und zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im technischen und Verwaltungsdienst. Die oder der Vorsitzende der Fachkommission ist beratendes Mitglied des Senats. Die Mitglieder der Fachkommission wählen aus der Gruppe der Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Der Vorsitz endet mit Ablauf der Wahlperiode des Senats.

§ 16 Kommission für Gleichstellung

(1) Der Senat der TiHo bestellt für seine Amtszeit eine ständige Kommission für Gleichstellung (KfG).

(2) Der Senat legt auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten die Aufgaben der Kommission fest. Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Gleichstellungsbeauftragte zu unterstützen sowie zu deren Rechenschaftsbericht Stellung zu nehmen. Die KfG erarbeitet für den Senat und das Präsidium Vorschläge für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem NHG.

(3) Die KfG setzt sich paritätisch aus den vier Mitgliedergruppen im Verhältnis 2:2:2:2 zusammen. Für jede Gruppe ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Die KfG wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie fasst ihre Beschlüsse gemäß § 11 dieser Ordnung.

(5) Die KfG erarbeitet im Einvernehmen mit dem Senat den Ausschreibungstext für die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten.

(6) Die KfG entwirft im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten den Gleichstellungsplan als Teil der Entwicklungsplanung der Hochschule und schreibt diesen alle 2 Jahre fort.

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Senat auf Vorschlag der KfG gewählt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Mit Zustimmung des Senats kann die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen. Das Amt der Gleichstellungsbeauftragten ist hauptamtlich wahrzunehmen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, bei Wiederwahl acht Jahre.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags hin. Sie vertritt die TiHo in der Landes- und Bundeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist der Gleichstellungsbeauftragten ein Gleichstellungsbüro zuzuordnen, dessen Ausstattung in der Frauenförderrichtlinie festgelegt wird.
- (4) Die KfG wählt für die Gleichstellungsbeauftragte eine Stellvertreterin, die sie in Fällen dienstlicher Abwesenheit vertritt. Die Wahl ist durch den Senat zu bestätigen.

§ 18

Präsidium

- (1) Das Präsidium leitet die Hochschule in eigener Verantwortung. Es gestaltet die Entwicklung der Hochschule und trägt dafür Sorge, dass diese ihre Aufgaben erfüllt. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem NHG.
- (2) Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident sowie zwei nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden gemäß dem NHG auf Vorschlag des Senates vom Stiftungsrat ernannt oder bestellt. Eine Abwahl ist möglich. Die Einzelheiten der Findung, Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums regelt der Senat durch eine Ordnung.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten bei der Leitung der Hochschule kollegial zusammen und treffen sich zu regelmäßigen Sitzungen. Auf Wunsch einer oder eines Beteiligten beruft die Präsidentin oder der Präsident eine zusätzliche Sitzung ein. Die Studiendekanin oder Studiendekan für das Fach Biologie nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
- (5) Das Präsidium entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

§ 19

Präsidentin oder Präsident

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen, führt den Vorsitz im Präsidium und legt die Richtlinien für die Arbeit des Präsidiums fest.
- (2) Die Ernennung oder Bestellung erfolgt in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtsdauer von sechs und bei Wiederwahl von acht Jahren oder in ein entsprechend

befristetes Angestelltenverhältnis.

(3) Nähere Einzelheiten regelt das NHG.

§ 20

Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

(1) Es sollen neben der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder dem hauptberuflichen Vizepräsidenten jeweils eine nebenberufliche Vizepräsidentin oder ein nebenberuflicher Vizepräsident für Forschung und für Lehre bestellt werden.

(2) Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre; sie endet mit der Ernennung oder Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten. Die Amtszeit beginnt am 1. April jeweils versetzt um ein Jahr. Scheidet eine nebenberufliche Vizepräsidentin oder ein nebenberuflicher Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt, so nimmt bis zur Neubestellung die Vorgängerin oder der Vorgänger im Amt die Aufgaben wahr (Pro-Vizepräsident). Die nachfolgenden Vizepräsidenten (Prä-Vizepräsident) sind mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Vizepräsidenten zu wählen.

(3) Für den Fall der Abwesenheit oder Verhinderung der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten bestellt diese/r im Benehmen mit dem Präsidium eine Beamtin oder einen Beamten oder eine Angestellte oder einen Angestellten der Hochschulverwaltung in leitender Funktion als Vertreterin oder Vertreter.

(4) Die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten bei Abwesenheit wird einvernehmlich durch das Präsidium geregelt. Im Übrigen vertreten sich die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mit Ausnahme der Regelung des Abs. 3 gegenseitig.

§ 21

Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

(1) Die wissenschaftlichen Einrichtungen werden von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet, die oder der der Hochschullehrergruppe angehört. Das Präsidium bestellt die Direktorin oder den Direktor auf Vorschlag des Senats nach Anhörung der Einrichtung für eine Amtszeit von höchstens sechs Jahren. Die Vertretung obliegt, soweit die Direktorin oder der Direktor nichts anderes bestimmen, den übrigen Angehörigen der Hochschullehrergruppe der Einrichtung in der Reihenfolge ihres Dienalters.

(2) Unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors beraten die in der wissenschaftlichen Einrichtung Tätigen mindestens einmal im Semester über die Belange der Einrichtung.

(3) Auf Antrag einer Klinik oder eines Institutes kann der Senat innerhalb einer wissenschaftlichen Einrichtung Abteilungen bilden. Diese Einheiten werden von einer Abteilungsdirektorin oder einem Abteilungsdirektor geleitet, die oder den das Präsidium auf Vorschlag des Senates für eine Amtszeit von höchstens sechs Jahren bestellt.

(4) Näheres kann eine vom Senat zu erlassende Ordnung regeln.

§ 22

Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) Der Senat richtet im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Berufungskommission ein, die den Berufungsvorschlag gemäß NHG vorbereitet. Der Kommission gehören drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, je ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierendengruppe, der MTV-Gruppe und mindestens eine externe Hochschullehrerin oder ein externer Hochschullehrer an. Das Mitglied der MTV-Gruppe hat in der Berufungskommission kein Stimmrecht. Die externe Hochschullehrerin oder der externe Hochschullehrer nehmen an den Sitzungen der Kommission in der Regel ebenfalls ohne Stimmrecht teil. Über Ausnahmen entscheidet der Senat. Die Tätigkeit der Berufungskommission endet in der Regel mit der Annahme des Rufes.

(2) Die Gruppenvertretungen im Senat bestimmen jeweils ihre Vertreter in der Kommission; das externe Kommissionsmitglied wird von der Hochschullehrergruppe bestimmt. Mindestens zwei stimmberechtigte Kommissionsmitglieder sollen Frauen sein, eine davon soll der Hochschullehrergruppe angehören. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten.

(3) Niemand darf einer Berufungskommission angehören, die Vorschläge über die eigene Nachfolge zu machen hat. Unbeschadet der Regelungen in §§10 und 11 ist die Kommission beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und dabei mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe anwesend sind. Beschlüsse bedürfen außer der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Berufungskommission auch der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung die Mehrheit der Stimmen der der Berufungskommission angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Senat kann beschließen, dass die Zahl der Mitglieder der Kommission verdoppelt wird. Absatz 2 S. 2 ist entsprechend zu berücksichtigen. Unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 NHG kann das Präsidium nach Anhörung des Senats und im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine abweichende Zusammensetzung der Berufungskommission beschließen.

(5) Zur Förderung der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre können gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, durchgeführt werden. Die Beteiligung der externen Forschungseinrichtung erfolgt dabei in der Regel durch die Aufnahme von beratenden Mitgliedern in die Berufungskommission. Über Ausnahmen entscheidet der Senat. Weicht er in diesen Ausnahmefällen von der Zusammensetzung der Kommission gem. Abs. 1 ab, so ist zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Hochschullehrergruppe der TiHo über die Mehrheit der Stimmen verfügen und die Stimmengewichtung der Gruppen untereinander nicht verschoben wird. Im Falle der Kooperation mit einer Forschungseinrichtung gilt dieses auch bezüglich der ihnen nach Funktion und Qualifikation gleichgestellten Angehörigen der Forschungseinrichtung, die als Mitglieder der Hochschullehrergruppe abstimmen.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder der Berufungskommission zur konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung, bis die Kommission sich aus der Mitte der stimmberechtigten Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden gewählt hat.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen der Berufungskommission wie ein Mitglied zu laden. Sie kann die Bewerbungsunterlagen einsehen und an den Sitzungen der Kommission mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

(8) Die Berufungskommission legt den Entwurf des Ausschreibungstextes dem Senat zur Beschlussfassung vor. Nach Eingang der Bewerbungen entscheidet die Kommission, welche Bewerberinnen oder Bewerber in die engere Auswahl kommen und fordert diese zu einer persönlichen Vorstellung auf. Die Vorstellung soll in der üblichen Weise (wissenschaftliche Lehrveranstaltung im Rahmen der studentischen Ausbildung mit anschließender Aussprache) erfolgen und hochschulöffentlich sein.

(9) Nachdem die wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen abgehalten wurden, sind über alle in der engeren Wahl verbliebenen Bewerberinnen oder Bewerber vergleichende Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen durch auswärtige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu erstellen. Auf Gutachten kann verzichtet werden, wenn der Berufungskommission mindestens drei externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehört haben.

(10) Der Berufungsvorschlag soll drei Personen umfassen, ihre persönliche Eignung und fachliche Leistung besonders in der Lehre eingehend und vergleichend würdigen und die gewählte Reihenfolge begründen. Personen, die sich nicht beworben haben, können mit ihrem Einverständnis berücksichtigt werden. Mitglieder der TiHo können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der TiHo wissenschaftlich tätig waren. Soweit es sich nicht um Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren handelt, muss außerdem eine gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerben bessere Eignung vorliegen, die ebenfalls besonders zu begründen ist.

(11) Der Senat beschließt den Berufungsvorschlag und nimmt dazu Stellung. Zusammen mit einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten legt er den Berufungsvorschlag dem Präsidium vor.

(12) Das Präsidium entscheidet über den Berufungsvorschlag und legt ihn dem Stiftungsrat mit der Stellungnahme des Senats zur abschließenden Entscheidung vor. Das Präsidium beruft die Professorinnen und Professoren im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat.

(13) In den Fällen gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 NHG kann die Hochschule von einer öffentlichen Ausschreibung der Professur absehen. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat auf Vorschlag des Senats. Dem Vorschlag ist eine Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten beizufügen.

§ 23

Zentrale Einrichtungen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten, die der gesamten Hochschule dienen, sind als zentrale Einrichtungen zu errichten und zu verwalten. Der Senat kann Ordnungen zur Regelung der Aufgaben, der Organisation und der Benutzung der zentralen Einrichtungen erlassen.

(2) Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule. Sie kann in Kooperation mit anderen Bibliotheken betrieben werden.

(3) Das Rechenzentrum ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule. Es kann in Kooperation mit anderen Rechenzentren betrieben werden. Die Leitung des Rechenzentrums erfolgt durch eine Person mit entsprechender Fachkompetenz, die auf Vorschlag des Senats im Einvernehmen mit dem Präsidium eingesetzt wird. Der Senat kann eine paritätisch zusammengesetzte Kommission für die Belange des Rechenzentrums bilden, der neben der Leitung des Rechenzentrums auch ein Mitglied des Präsidiums angehört.

§ 24
An-Institute

(1) Der Senat kann im Einvernehmen mit dem Präsidium auf Antrag eine wissenschaftliche Einrichtung außerhalb der Hochschule als Institut an dieser Hochschule befristet anerkennen, wenn diese Einrichtung wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule gleichwertig ist und die Wahrnehmung der Hochschulaufgaben fördert.

(2) Näheres regelt der Senat durch eine Ordnung.

§ 25
Zentren, Forschungsschwerpunkte, Graduiertenkollegs

Die Hochschule kann auf Antrag des Senats Zentren, Forschungsschwerpunkte und Graduiertenkollegs sowie Graduate Schools bilden, die fachübergreifende und interdisziplinäre Aufgaben in Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses oder zur Förderung der Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen oder mit der beruflichen Praxis, wahrnehmen.

Die Grundordnung wurde vom Stiftungsrat der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover genehmigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Hannover,

Dr. Gerhard Greif
Präsident